

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Detmold, 04.11.2019

## **Flurbereinigung Großeneder Börde**

Az.: 33 – 81105 H. O.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Auslegung) Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

In der Flurbereinigung Großeneder-Börde liegen die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>1)</sup> in der Zeit vom

**25. November bis zum 29. November 2019  
02. Dezember bis zum 06. Dezember 2019**

**jeweils in der Zeit von 08:30 bis 13.00 Uhr  
und**

**Montag – Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr**

**im Orgelmuseum Borgentreich, Marktstraße 6, 34434 Borgentreich**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Auslegung).** Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse anwesend sein.

**Während des Auslegungstermins liegen Listen aus, in die Beteiligten Ihren Terminwunsch für die Anhörung eintragen können.**

Nach der Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Diese Termine finden statt vom

**14. Januar 2020 – 17. Januar 2020  
21. Januar 2020 – 24. Januar 2020**

**in der Zeit von 08:30 bis 13.00 Uhr  
und**

**Dienstag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**

**Orgelstadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich**

In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können in diesem Anhörungstermin oder schriftlich bis zum 31. Januar 2020 bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist, sondern dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Beteiligten offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

### **Allgemeine Hinweise:**

Grundlage für die Einstufung der Grundstücke in Wertmerkmale (Nutzungsarten) und Wertklassen ist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Wertermittlungsrahmen, der mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und Vertretern der für die Landwirtschaft zuständigen Gremien abgestimmt wurde.

Sollten Beteiligte verhindert sein, kann diese sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vertretung hat eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht hier nicht schon vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von dem/r Ortsvorsteher/in, der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Zur Legitimation, d. h. zur Feststellung der Erben von verstorbenen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten, bitte die erforderlichen Urkunden, wie eröffnete Testamente, Erbscheine, Auszüge aus dem Grundbuch zum Termin mitbringen.

Im Auftrag

gez. Runte  
(RVD Runte)

<sup>1)</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. Seite 2794).